

**Satzung über das
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(ImRueEx/HSAN-20221)**

Vom 26. Januar 2022

Auf Grund von Art. 13, Art 43, Art. 45 Abs. 3, Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), in Verbindung mit § 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) sowie §§ 23, 24, 25, 32 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

(1) ¹Studierende oder Gaststudierende müssen vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ordnungsgemäß immatrikuliert sein. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende/r und Gaststudierende/r ist ausgeschlossen. ³§ 4 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach bleibt unberührt.

(2) Für die Immatrikulation ist der Studierendenservice zuständig.

§ 2

Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

¹Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), wenn die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegt. ²Insbesondere sind folgende Rechte und Pflichten betroffen:

- Bewerbung, Einschreibung und Rückmeldung;
- Bezahlung des Semesterbeitrages;
- Besuch von Lehrveranstaltungen;
- Anmeldung und Ablegung von Prüfungen;
- Tätigkeiten im Labor und Teilnahme an Laborversuchen;
- Nutzung der Bibliothek und IT-Dienste;
- Einsichtnahme in Prüfungen und eventuell Wahrnehmung der damit verbundenen prüfungsrelevanten Rechtsmittel;
- Teilnahme an Wahlen in die Selbstverwaltungsgremien;
- Wechsel des Studiengangs;
- Stellen von prüfungs- und studienrelevanten Anträgen;
- Exmatrikulation;
- Anmeldung und Teilnahme an Exkursionen.

§ 3

Folgen der Immatrikulation

¹Mit der Immatrikulation wird die oder der Studierende gemäß Art. 17 BayHSchG Mitglied der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und erhält die entsprechenden Rechte und Pflichten gemäß Art. 18 BayHSchG. ²Gleichzeitig wird die oder der Studierende Mitglied in der Fakultät, in dessen Studiengang sie oder er immatrikuliert ist.

§ 4

Mitwirkungspflichten

(1) ¹Studierende sind verpflichtet, folgende Informationen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen der in Art. 42 Abs. 4 BayHSchG genannten Daten,
2. Verlust der aufgrund der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ausgestellten personenbezogenen Unterlagen wie beispielsweise der Studierendenausweis oder die Campus Card,
3. alle Tatsachen, die ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 BayHSchG darstellen, auch wenn sie erst nachträglich eintreten oder mit großer Sicherheit in der Zukunft auftreten werden.

²Dabei kann die Hochschule festlegen, dass Änderungen i.S.d. Satz 1 Nr. 1 online auf dem Internetportal der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach von den Studierenden selbst geändert werden müssen.

(2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die hochschulöffentlichen amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach zu informieren. ²Dies beinhaltet insbesondere, dass sie

1. von den für sie maßgeblichen prüfungs- und studienrechtlichen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach bzw. der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs Kenntnis genommen haben,
2. die für sie maßgeblichen Regelungen der Studienbeitragsatzung kennen,
3. die Bekanntmachungen auf den Anschlagtafeln auf dem Campus der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach beachten,
4. den Umständen entsprechend regelmäßig, im Vorlesungs- und Prüfungszeitraum jedoch mindestens einmal pro Woche, die Nachrichten ihres E-Mail Accounts der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach lesen.

(3) Studierende müssen verantworten, wenn aufgrund eines Versäumnisses der Mitwirkungspflicht Verwaltungs- oder Rechtsakte rechtswidrig oder nicht wirksam erlassen werden.

§ 5

Zulassungsantrag für zulassungsbeschränkte Studiengänge

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss formgerecht durch eine Bewerbung im Online-Bewerberportal der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach gestellt werden. ²Der Zulassungsantrag muss für jeden Studiengang einzeln gestellt werden.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli fristgerecht bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach eingehen (Ausschlussfrist). ²Maßgeblich ist der tatsächliche elektronische Eingang der Online-Bewerbung an der Hochschule. ³Auf § 24 HZV wird verwiesen.

(4) ¹Masterstudiengänge können von den Regelungen der Abs. 1 bis 2 abweichen, sofern dies die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung zulässt. ²Die Fristen des Abs. 2 sind für Masterstudiengänge keine Ausschlussfristen; eine Fristverlängerung gemäß Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG ist möglich.

(5) Die Zulassung bzw. die Nichtzulassung zum Studium wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt; die Bescheide können auch schriftlich zugestellt werden.

§ 6

Vor Anmeldung (Bewerbung) für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge

¹In Studiengängen, in denen keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, gilt für die Immatrikulation eine Voranmeldefrist bis 01.03. für das Sommer- und 15.09. für das Wintersemester. ²Eine Verkürzung der Fristen nach Satz 1 kann durch Satzungsregelung studiengangspezifisch festgelegt werden; Fristverlängerungen werden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Voranmeldung erfolgt durch Abgabe der Bewerbung über das Online-Bewerberportal der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach nach den Vorgaben gem. § 5. ⁴Bei Versäumnis wird die Einschreibung versagt, es sei denn, das Versäumnis ist nachweislich unverschuldet. ⁵Für Bescheide gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7

Zulassung in höhere Semester, Wechsel des Studiengangs

(1) ¹Zulassungen in höhere Semester sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen grundsätzlich nur dann möglich, wenn

1. Studienplätze zurückgegeben oder aus anderen Gründen frei geworden sind und dadurch die Zulassungszahlen nach der Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils gültigen Fassung für das entsprechend beantragte Fachsemester unterschritten werden,
2. ein entsprechendes Lehrangebot nach Studienplan für den beantragten Studiengang i.V.m. dem beantragten Fachsemester zum jeweiligen Winter- bzw. Sommersemester vorhanden ist,
3. die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in der Höhe anerkannt werden können, dass die damit erreichten ECTS-Punkte eine Mindestgrenze überschreiten,
4. kein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 BayHSchG vorliegt.

²Für welche Fachsemester tatsächlich Kapazitäten gemäß Satz 1 Nr. 2 vorhanden sind, wird für das Sommer- und das Wintersemester gesondert auf den Internetseiten der Hochschule ausgewiesen. ³Die Mindestgrenze nach Satz 1 Nr. 3 bemisst sich nach dem Fachsemester, für das die Zulassung beantragt wird. ⁴Dabei müssen bei Studiengängen mit 7 Semestern Regelstudienzeit (Vollzeit) mindestens jeweils 30 ECTS-Punkte pro abgeschlossenes anerkanntes Fachsemester abzüglich 20 ECTS-Punkte erreicht werden. ⁵Abweichend von Satz 4 sind für eine Zulassung in das zweite Fachsemester mindestens 21 ECTS-Punkte erforderlich. ⁶Bei Teilzeitstudiengängen berechnen sich die ECTS-Punkte entsprechend anteilig zur Regelstudienzeit.

(2) Aktuelle Notenbestätigungen müssen bis spätestens 15. August für das Wintersemester und bis spätestens 28. Februar für das Sommersemester an der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Ein Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach richtet sich nach den Bestimmungen des Abs. 1.

(4) Für Bewerbungen auf höhere Fachsemester in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die vorgenannten Absätze mit Ausnahme von Abs. 1 S. 1 Nr. 1; Abs. 2 greift nur, wenn die Bewerbungsfrist vor der Frist zur Einreichung der Notenbestätigung liegt.

(5) Für den Ablauf des Zulassungs- bzw. Bewerbungsverfahrens gelten die Vorgaben gem. §§ 5, 6.

§ 8

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keine Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse bis spätestens zur Immatrikulationsfrist nach § 9 vorlegen. ²Der Nachweis kann insbesondere durch eine der folgenden Deutschprüfungen erbracht werden:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe - ,
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe DSH1 (B2),
3. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 3 ausweist,
4. Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
5. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden,
6. Das Große oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts bzw. das Goethe-Zertifikat des Goethe-Instituts mit einem Ergebnis der Niveaustufe B2
7. Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

³Abweichend von den Sätzen 1 bis 2 kann bei Masterstudiengängen die Hochschule den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung selbst prüfen.

(2) ¹Alle Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigungen, die im Ausland erworben wurden, müssen diese amtlich beglaubigt sowie in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung bei uni-assist e.V. gemäß deren Regularien zur Überprüfung der allgemeinen Voraussetzungen für ein Hochschulstudium in Deutschland bzw. in Bayern vorlegen. ²Die Vorprüfungsdocumentation ist im Rahmen des Bewerbungs- bzw. Zulassungsverfahrens form- und fristgerecht online einzureichen.

(3) ¹Treffen internationale Abkommen oder Vereinbarungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach mit ausländischen Hochschulen von Abs. 1 und 2 abweichende Regelungen, so sind diese Regelungen anzuwenden.

(4) ¹In ausschließlich fremdsprachigen Studiengängen ist der Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache (mindestens A 1) zu erbringen. ²Näheres kann in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden.

§ 9

Immatrikulation, bedingte Immatrikulation, Probestudium

(1) ¹Die Immatrikulation (Einschreibung) erfolgt innerhalb der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach festgesetzten Fristen. ²Die Fristen werden im Zulassungsbescheid festgelegt (Ausschlussfristen). ³Die Zulassung zum Studium wird unwirksam, wenn die Immatrikulation nicht form- und fristgerecht im Online Bewerberportal der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach beantragt wird (Antrag auf Immatrikulation) und die in Satz 5 aufgeführten Unterlagen nicht form- und fristgerecht vorgelegt werden. ⁴Für die Immatrikulation außerhalb dieser Fristen findet Art. 32 BayVwVfG Anwendung. ⁵Es sind folgende Unterlagen, auf Verlangen der Hochschule im Original, vorzulegen:

1. Ein zum Start des Immatrikulationssemesters gültiger Personalausweis oder Reisepass
2. Die im Zulassungsbescheid genannten Unterlagen.

(2) ¹Die abschließende Immatrikulation erfolgt in der Regel online durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Sie ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, keine Immatrikulationshindernisse gegeben und die Gebühren und Beiträge vollständig eingegangen sind. ³Die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge erfolgt grundsätzlich durch Überweisung oder durch Zahlung per Lastschrift. ⁴Im Zulassungsbescheid werden verbindlich Form und Frist der Entrichtung festgelegt (Ausschlussfrist). ⁵Bei Lastschrifteinzug haben die Studierenden ihre Bankverbindung im Rahmen der Bewerbung online an die Hochschule zu übermitteln. ⁶Kann die Lastschrift nicht ausgeführt werden, bzw. erfolgt keine Zahlung bzw. erfolgt die Zahlung nicht vollständig, muss die Immatrikulation widerrufen werden. ⁷Gebühren, die der Hochschule insbesondere durch die fehlerhafte Angabe von Kontodaten oder ein nicht gedecktes Konto entstehen, sind von den Bewerberinnen und Bewerbern zu tragen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 25 Abs. 1 Satz 2 HZV immatrikuliert werden, müssen ein Probestudium absolvieren. ²Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn am Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 21 von 60 ECTS-Punkten erbracht wurden; andernfalls endet die Immatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde. ³Für Teilzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von 10 Fachsemestern sind abweichend mindestens 15 ECTS, bei 14 Fachsemestern 11 ECTS-Punkte zu erbringen. ⁴Die ECTS-Punktegrenze wird in Anlehnung an § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils gültigen Fassung (APO) automatisch angepasst, soweit die dortige ECTS- Punktegrenze neu festgelegt wird. ⁵Eine erneute Immatrikulation bei endgültig nicht bestandenem Probestudium in demselben Studiengang ist ausgeschlossen.

§ 10

Studierendenausweis

(1) ¹Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach gibt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden zum Nachweis der Mitgliedschaft an der Hochschule nach der Immatrikulation einen Studierendenausweis aus. ²Der Studierendenausweis ist für jeweils für ein Semester gültig; die Gültigkeit verlängert sich nach erfolgter Rückmeldung semesterweise durch Validierung. ³Der Studierendenausweis wird in der Regel nach Maßgabe der Hochschule in maschinenlesbarer Form (Campus Card) ausgegeben. ⁴Die Campus Card wird unentgeltlich für die Dauer des Studiums überlassen und ist nach Beendigung des Studiums unaufgefordert an die Hochschule zurückzugeben. ⁵Sie enthält in der Regel folgende aufgedruckte Informationen:

1. Name und Vorname,
2. Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden,
3. biometrisches Passbild in Farbe.

⁶Weitere Informationen werden im Validierungsvorgang für das aktuelle Semester auf der Campus Card aufgedruckt:

1. Gültigkeitsdauer,
2. Matrikelnummer.

⁷Die aufgedruckten Daten sind zusätzlich in elektronischer Form (mit Ausnahme der Gültigkeitsdauer) auf der Campus Card gespeichert. ⁸Der jeweilige Studiengang wird elektronisch codiert.

(2) Die Campus Card kann nach Maßgabe der Hochschule zu weiteren Zwecken verwendet werden, insbesondere

1. für die Anforderung von studienbezogenen Bescheinigungen,
2. für die Anmeldung und Abmeldung von Prüfungen bzw. die Abfrage von Prüfungsergebnissen,
3. als Benutzerausweis für die Bibliothek der Hochschule,
4. als Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule,
5. als elektronische Zahlkarte auf Guthabenbasis.

(3) ¹Der Verlust des Studierendenausweises ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. ²Haben Studierende den Verlust zu vertreten, kann die Hochschule Ersatz für ihre Aufwendungen für die Neuausstellung eines Studierendenausweises verlangen. ³Für den Fall, dass der Studierendenausweis aus einem vom Studierenden vertretbaren Grund unbrauchbar ist, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁴Für den Fall, dass Immatrikulierte ihren Studienplatz vor Beginn des ersten Semesters zurückgeben bzw. dass Studierende innerhalb eines Monats nach Beginn des ersten Semesters die Exmatrikulation beantragen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Rückmeldung

(1) Wollen Studierende das Studium fortsetzen, so müssen sie sich vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung); die Anmeldung erfolgt in der Regel elektronisch.

(2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch den fristgerechten und vollständigen Eingang

1. des fälligen Grundbeitrags des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg nach der jeweils gültigen Satzung,
2. ggf. der Gebühren für die Teilnahme an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums.

²Die Zahlung der Beiträge nach Nrn. 1 erfolgt grundsätzlich per Lastschriftinzug, der Gebühren nach Nr. 2 durch Überweisung nach Rechnungstellung. ³Die Rückmeldung erfolgt in der Regel bis sieben Wochen vor Semesterbeginn. ⁴Bei Lastschriftverfahren können ggf. abweichende Fristen gelten, welche hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. ⁴Bei Versäumnis der Rückmeldefrist findet Art. 32 BayVwVfG Anwendung.

(3) Für die Rückmeldung ist der Studierendenservice zuständig.

§ 12

Beurlaubung

(1) Wollen sich Studierende von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreien (Beurlaubung), so müssen sie dies form- und fristgerecht beantragen.

(2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist unter Verwendung des Formulars des Studierendenservices zu stellen. ²Der Antrag muss den Beurlaubungsgrund nach Abs. 4 nennen. ³Dem Antrag müssen ggf. entsprechende aussagekräftige Nachweise beigelegt sein; die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach kann ggf. solche Nachweise anfordern.

(3) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist bis spätestens ein Monat nach Beginn des Semesters zu stellen; tritt der Beurlaubungsgrund erst danach ein und war nicht vorhersehbar, so kann der Antrag bis zum 25. Januar für das Wintersemester bzw. bis zum 10. Juli für das Sommersemester gestellt werden. ²Die Beurlaubung kann jeweils nur für ein Semester beantragt werden. ³Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(4) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann genehmigt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Studium behindern und einen rechtzeitigen Abschluss in Frage stellen. ²Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

1. Umstände vorliegen, die für eine Studierende Anspruch auf Schutzfristen nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Anspruch auf Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) begründen,
2. ein ärztliches Attest bescheinigt, dass der oder die Studierende aufgrund einer Krankheit in dem betreffenden Semester nicht ordnungsgemäß studieren kann,
3. der oder die Studierende an einer Hochschule im Ausland studiert,
4. der oder die Studierende ein freiwilliges Praktikum absolviert,
5. der oder die Studierende einen freiwilligen Dienst ableistet.

³Bei Bachelorstudiengängen ist eine Beurlaubung in den Fällen von Satz 2 Nrn. 3 und 4 für das erste Semester sowie – falls der oder die Studierende die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO noch nicht erfüllt hat – für das neunte und das zehnte Semester grundsätzlich ausgeschlossen. ⁴Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor nicht absehbar waren. ⁵Die Hochschule kann in Fällen von Satz 2 Nr. 2 auch ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁶Wirtschaftliche Gründe werden grundsätzlich nicht anerkannt.

§ 13

Exmatrikulation

(1) ¹Durch die Exmatrikulation erlischt grundsätzlich die Mitgliedschaft nach Art. 17 BayHSchG und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach Art. 18 BayHSchG. ²Studierende, die gemäß den Regelungen von § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO i.V.m. der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs die Bachelor- bzw. die Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, behalten als Angehörige gemäß § 4 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach die Rechte und Pflichten als außerordentliche Studierende.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen.

(3) ¹Neben den Exmatrikulationsgründen gemäß Art. 51 BayHSchG können Studierende exmatrikuliert werden, wenn Gründe vorliegen, die nach pflichtgemäßem Ermessen die weiterbestehende Mitgliedschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach nicht zulassen. ²Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der oder die Studierende

1. der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach durch schuldhaftes Handeln einen erheblichen materiellen oder immateriellen Schaden zugefügt hat,
2. wiederholt oder besonders schwerwiegend gegen die Hausordnung bzw. das Hausrecht der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach verstoßen hat,
3. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte oder Pflichten abgehalten hat,
4. wiederholt oder besonders schwerwiegend gegen die Allgemeine Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. gegen die ergänzende Nutzerordnung der Bibliothek der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach verstoßen hat,
5. wiederholt oder besonders schwerwiegend gegen die Benutzerordnung des Rechenzentrums der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach verstoßen hat.

³Bei besonderen schwerwiegenden Fällen stellt bereits der Versuch von Handlungen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 bzw. die Aufforderungen solche Handlungen zu unternehmen ein Exmatrikulationsgrund dar. ⁴Die Entscheidung über die Exmatrikulation trifft die Hochschulleitung. ⁵Dem oder der betreffenden Studierenden ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach kann von exmatrikulierten Studierenden gemäß Art. 52 BayVwVfG die aufgrund der Immatrikulation oder Rückmeldung ausgestellten Unterlagen wie beispielsweise den Studierendenausweis oder die Campus Card zurückfordern.

(5) Für die Exmatrikulation ist der Studierendenservice zuständig.

§ 14

Gaststudium

(1) ¹Zum Zweck der Weiterbildung können sich Gaststudierende zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikulieren. ²Gaststudierende werden nicht i.S.d. Art. 17 Abs. 1 BayHSchG Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt. ³Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester.

(2) ¹Der Zulassungsantrag für ein Gaststudium ist form- und fristgerecht mittels des von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. ²Für die Antragsfrist gilt § 5. ³Liegen besondere Gründe vor, kann der Antrag bis 14.03. für das Sommer- und bis 30.09. für das Wintersemester eingereicht werden. ⁴Der Antrag muss insbesondere folgende Informationen und beigefügte Unterlagen enthalten:

1. Angabe des betreffenden Semesters, für das der oder die Gaststudierende die Immatrikulation beantragt;
2. Angabe der Lehrveranstaltungen bzw. der Module, die der oder die Gaststudierende besuchen möchte;
3. Angabe der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) ¹Die Immatrikulation von Gaststudierenden ist nur möglich, sofern Kapazitäten für die jeweils beantragte Lehrveranstaltung vorhanden sind. ²Ferner müssen Gaststudierende für Bachelorstudiengänge die Qualifikationsvoraussetzungen des Art. 43 Abs. 2 bzw. des Art. 45 BayHSchG und für Masterstudiengänge die Qualifikationsvoraussetzungen des Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG erfüllen. ³Gemäß Art. 50 Nr. 1 BayHSchG können Gaststudierende, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 43 Abs. 2 bzw. Art. 45 BayHSchG nicht erfüllen, zu Lehrveranstaltungen in Bachelorstudiengängen in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise zugelassen werden; Ausnahmen von den Qualifikationsvoraussetzungen für Masterstudiengänge gemäß Art. 43 Abs. 5 und 6 BayHSchG sind nicht möglich. ⁴Eine Zulassung zu Lehrveranstaltungen von weiterbildenden Studiengängen ist grundsätzlich nicht möglich, außer die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung trifft diesbezüglich andere Regelungen.

(4) ¹Die Höhe der Gebühren für Gaststudierende ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung. ²Wird dem Antrag auf Besuch

einzelner Lehrveranstaltungen stattgegeben, ist der fällige Betrag gemäß der Festlegung unverzüglich zu überweisen.

(5) § 4 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Im-RueEx/HSAN-20172) vom 26.06.2017 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 19.01.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 26.01.2022.

Ansbach, den 26.01.2022

gez.
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 26.01.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.01.2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.01.2022.